

Spruchkammer-Verfahrensordnung

(Gültig ab 5. Juli 1945)

1. Aufgabe

Aufgabe der Spruchkammer ist die endgültige Entscheidung des Magistrats der Stadt Berlin über die Neuzulassung und Wiedererrichtung von Handels- und Gewerbebetrieben aller Art, Untersagung des Gewerbes, Konzessionsverweigerung u. a. m., soweit gegen die Entscheidung des Bezirksamtes Einspruch erhoben worden ist.

2. Zusammensetzung der Spruchkammer

Die Spruchkammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer sollen Kaufleute oder Handwerker sein. Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

3. Ernennung des Richters und der Beisitzer

Die Berufung des Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgt durch die Abteilung Handel und Handwerk des Magistrats.

4. Vertretung der Bezirksamter

Die Bezirksamter werden vor der Spruchkammer durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten vertreten.

5. Einspruch

Der Einspruch gegen eine Entscheidung des zuständigen Bezirksamtes muß innerhalb einer Frist von 7 Tagen beim Bezirksamt, Abteilung Handel und Handwerk, schriftlich eingelegt und begründet sein. Zeugen und Beweismittel sind zu benennen. Der Umsatz des Jahres 1944 ist anzugeben.

6. Rechtsmittelbelehrung

Der Ablehnungsbescheid des Bezirksamtes muß den Hinweis auf die Möglichkeit des binnen einer Frist von 7 Tagen bei der Spruchkammer einzulegenden Einspruchs enthalten.

7. Verfahrensart

Das Verfahren der Spruchkammer ist mündlich und öffentlich. Die Entscheidung ergeht nach mündlicher Verhandlung. Sie wird mündlich verkündet und ist mit der Verkündung rechtskräftig und unanfechtbar. Der Vorsitzende kann nach Ermessen ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Einspruch offenbar unzulässig, unbegründet oder aussichtslos erscheint.

8. Verhandlung

Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Die Parteien haben für das rechtzeitige Erscheinen der Zeugen und Sachverständigen, die sie für notwendig halten, selbst Sorge zu tragen. Der Vorsitzende kann von Amts wegen Beweiserhebungen anstellen. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Vertreter zulassen. Der Vorsitzende kann Dritte, deren Interessen durch die Entscheidung betroffen werden, zur Verhandlung ladenTM.

9. Verteidigung

Die Kammer kann von den Parteien sowie den Zeugen und Sachverständigen eidesstattliche Versicherungen verlangen, wenn sie diese zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig erachtet.

10. Tagungsort und Termin

Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der Kammersitzung. Ort und Sitzungstermin sind den Parteien auf Anweisung des Vorsitzenden der Spruchkammer durch das zuständige Bezirksamt bekanntzugeben.

11. Versäumnisurteil

Im Falle des Nichterscheinens des Einspruchstellers zum Termin ergeht Versäumnisurteil.

12. Wiederaufnahme des Verfahrens

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorsitzende die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnen.

13. Gebühr

Für das Verfahren der Spruchkammer wird eine Gebühr erhoben. Diese wird nach dem Geschäftsumsatz des Jahres 1944 berechnet und ist vor der Verhandlung bei der Kasse der Bezirksbürgermeisterei einzuzahlen.

Die Gebühr beträgt bei einem Jahresumsatz bis

5 000,— RM.....	20,— RM
5 000,— RM bis 20 000,— RM . . .	50,— RM
20 000,— RM bis 50 000,— RM . . .	80,— RM
50 000,— RM bis 100 000,— RM . . .	100,— RM
100 000,— RM bis 200 000,— RM . . .	150,— RM
über 200 000,— RM . . .	200,— RM

14.

Die notwendigen Kosten des Verfahrens, wie-u. a. der Verdienstausschlag der Beisitzer, werden erstattet.

15.

Die Einweisung in einen Betrieb ruht während der Dauer des Verfahrens.

Berlin, den 4. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Handel und Handwerk

Orl o p p

Richtlinien zur Spruchkammer-Verfahrensordnung

Zur Klärung von Zweifelsfragen werden folgende Richtlinien gegeben:

1. Die Einweisung ist dem Auszuweisenden zwecks Wahrnehmung seines Einspruchsrechtes in schriftlicher Form bekanntzugeben. Sie muß den Vermerk tragen:

„Gegen diese Entscheidung steht Ihnen der Einspruch bei der Spruchkammer des Amtes Handel und Handwerk zu. Der Einspruch ist gegen Erstattung der fälligen Gebühren beim Bezirksamt binnen 7 Tagen einzulegen. Bei Fristversäumnis ist die Entscheidung des Bürgermeisters rechtskräftig und unanfechtbar.“

Im Falle rechtzeitigen Einspruches sind die Einsprüche mit der Stellungnahme des Bürgermeisters der Spruchkammer zuzuleiten.